

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 25 -

---

Nr. 2

Dingolfing, 24. Januar

2007

---

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Änderung der Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.12.1976 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14.12.1976)

Satzung der Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau

Sparkasse Dingolfing-Landau  
Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Sparkasse Dingolfing-Landau  
Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

-----

## **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 25. Oktober 2006

den Jahresabschluss 2005 mit einer Bilanzsumme von 172.621.237,27 EUR  
und einen Jahresgewinn von 4.877.203,52 EUR  
festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 07.12.2006  
Bayerischer Kommunal  
Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder,  
Wirtschaftsprüfer

Wiedemann,  
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2005 mit 4.877.203,52 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2005 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 29.01.2007 bis 06.02.2007 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 11.01.2007

Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

-----

**Bekanntmachung**  
**der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZAS vom 20. November 2006 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 15. Dezember 2006 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 11. Januar 2007

Moser  
Verkleiter

-----

43 - 173/11/2 - 17/2007 Hö

## **Verordnung**

des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Änderung der Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.12.1976 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14.12.1976)

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 - 4 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (BayRS 791-1-UG / GVBI 2006 S. 2) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Änderung der Verordnung**

§ 2 der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.12.1976 Nr. 24 - 3259-420/76 Schn/ko wird wie folgt geändert:

Das Naturdenkmal mit der Bezeichnung „2 Sommerlinden“ in der Ortschaft Oberviehbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 69 der Gemarkung Oberviehbach ist von der Liste der Naturdenkmale zu streichen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dingolfing, 22.01.2007  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## **Satzung der Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau**

### **§ 1 Errichtung**

Der Landkreis betreibt als öffentliche Einrichtung und freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zwei Medienzentralen.

Sie führen folgende Bezeichnungen:

„Medienzentrale Dingolfing“ Sitz im Landratsamt Dingolfing, Obere Stadt 1

„Medienzentrale Landau“ Sitz in Landau, Dr.-Schlögl-Platz 1

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Medienzentralen erfüllen die Aufgaben, die sich aus der Verwendung und dem Einsatz von audiovisuellen Geräten, audiovisuellen Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildern, digitalen Bild- und Tonträgern im Bereich der öffentlichen Schulen und der außerschulischen Bildung ergeben.

Die Medienzentralen stellen verstärkt den technischen und pädagogischen Umgang mit den „Neuen Medien“ vor und setzen sich für eine sinnvolle Nutzung ein.

Sie pflegen zu diesem Zwecke eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in München.

2. Die Medienzentralen erfüllen die in Abs.1 umschriebenen Aufgaben im außerschulischen Bereich, soweit dessen Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Das gilt insbesondere für sämtliche Organisationen und Institutionen des Landkreises, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitigen Anforderungen haben Schulen den Vorrang.

### **3. Die Aufgaben der Medienzentralen gliedern sich in:**

#### **3.1 Pädagogische Aufgaben:**

3.11 Medienpädagogische und fachliche Beratung der Schulen, Kindergärten, Behörden und Vereinigungen im Landkreis.

3.12 Medientechnische Ausbildung und Beratung der Schulen, der Lehrkräfte, Erzieher, Jugendgruppenleiter bei der Anschaffung von Geräten sowie bei der Nutzung der Bestände der Medienzentralen.

### **3.2 Technische und Sammlungsaufgaben:**

3.21 Die Sammlung von AV-Medien in den jeweils technisch üblichen Formen.

Das sind zur Zeit:

16 mm Film  
Videofilm  
Bildplatten (CD-Rom, Foto-CD)  
DVD´s  
Tonträger (CD, MC)  
Diapositive  
Arbeitstransparente  
Medienpakete  
Lernsoftware

3.22 Die Sammlung und Produktion von Medien zum und aus dem Kreis- und Gemeindegeschehen.

3.23 Die Ausgabe von AV-Medien aus den eigenen Beständen und die Vermittlung aus fremden Sammlungen und zentralen Archiven.

3.24 Die Verwaltung, die Pflege und der Einsatz der AV-Geräte, der Arbeitsmittel und der AV-Medien.

### **3.3. Organisatorische Aufgaben:**

3.31 Organisation des Bezuges von AV-Medien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.32 Organisation des Bezuges von AV-Geräten und von sonstigem Material

3.33 Durchführung von Schulfilmveranstaltungen und von Sammelveranstaltungen im Medienbereich

### **3.4 Mitwirkung bei der kommunalen Kulturarbeit**

## **§ 3 Benutzungsbedingungen**

1. Für die Inanspruchnahme von AV-Medien, von AV-Geräten und Arbeitsmitteln gelten die **Verleihbedingungen** der beiden Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau in der jeweils aufliegenden Fassung.

Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung der Leiter der Medienzentralen festgesetzt.

2. Die Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen AV-Medien, Gegenständen und AV-Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie sind außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zum Schadenersatz verpflichtet.

3. Es werden keine Gebühren für die Ausleihe erhoben.

4. Der nicht durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen gedeckte Aufwand der Medienzentralen wird jährlich nachträglich aufgrund der Rechnungsergebnisse im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Sachaufwandsträger der Schulen in kommunaler Trägerschaft umgelegt.  
Die Kosten der Gebäude (Miete, kalkulatorische Kosten, Heizung, Reinigung und Instandhaltung) werden nicht umgelegt.

Als Stichtag für die Schülerzahl gilt der 1.10. des Rechnungsjahres, für das die Umlage erhoben wird.

## **§ 4 Eigentum und Urheberrecht**

Die AV-Medien, Arbeitsmittel und AV-Geräte der Medienzentralen Dingolfing und Landau stehen im Eigentum des Landkreises Dingolfing-Landau; ihm stehen die Veröffentlichungs- Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art am Material zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

## **§ 5 Personal und räumliche Unterbringung**

1. Der Kreisausschuss bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes für den Bereich Dingolfing und für den Bereich Landau je einen Leiter der Medienzentrale auf unbestimmte Zeit.  
Die Leiter der Medienzentralen sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis tätig sind.

2. Die Leiter der beiden Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

3. Der Landkreis Dingolfing-Landau stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

## **§ 6 Aufwand**

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau sind im Haushaltsplan des Landkreises Dingolfing-Landau in einem eigenen Abschnitt zu veranschlagen.

2. Die Leiter der Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau haben rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen.  
Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisbildstelle Dingolfing vom 7. Dezember 1998 außer Kraft.

Dingolfing, den 24.01.2007  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat

-----

# Medienzentrale Dingolfing

Obere Stadt 1  
**84130 Dingolfing**  
Tel. 08731/87520/87521

## Öffnungszeiten

<b>Medienzentrale Landau</b>	<b>Medienzentrale Dingolfing</b>
Montag und Mittwoch 15.00 Uhr - 17.00 Uhr	Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

## VERLEIHBEDINGUNGEN FÜR MEDIEN

1. AV-Medien aus dem Verleiharchiv der Medienzentralen stehen Interessenten aus dem Landkreis zur Verfügung.  
Entleiher aus anderen Landkreisen wenden sich an die entsprechenden Einrichtungen.
2. AV-Medien können schriftlich, telefonisch oder durch Telefax bestellt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Bestellung oder ein Verleih nicht möglich. Während der Schulferien sind die Medienzentralen geschlossen.
3. Die Regelverleihzeit beträgt zwei Wochen. Abweichende Terminwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Für alle Bestellungen ist unbedingt der Name der Schule oder der Institution notwendig, ebenso die Angabe der Signaturnummer der Medien und der gewünschte Einsatzzeitraum.
5. Der Verleih der AV-Medien erfolgt gebührenfrei an:
  - \* öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen
  - \* sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises oder der Gemeinden
  - \* Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung
  - \* Veranstaltungen der Lehreraus- und -fortbildung
  - \* Veranstaltungen der Jugend/Erwachsenenbildung
  - \* kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen und Träger
6. Alle AV-Medien dürfen kostenfrei nur in nichtöffentlichen und nichtgewerblichen Veranstaltungen vorgeführt werden. Vervielfältigungen, Änderungen und Weitergabe an andere Schulen sind untersagt.
7. Der Entleiher haftet grundsätzlich für Verlust und alle Schäden der ausgeliehenen Medien
8. Die Rückgabe der Medien hat termingerecht und vollständig zu erfolgen.

---

Nr. 2

Dingolfing, 24. Januar

2007

---

9. Zusätzliche Auskünfte, vor allem pädagogische Einsatzhinweise, können jederzeit eingeholt werden.

Dingolfing, den 24.01.2007  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat

-----

---

Nr. 2

Dingolfing, 24. Januar

2007

---

Sparkasse Dingolfing-Landau  
Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunde mit der

**Konto Nr. 101 346 617**

ist zu Verlust gegangen.

Der Vorstand der Sparkasse Dingolfing-Landau erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**10.04.2007**

bei der Sparkasse Dingolfing-Landau anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Dingolfing, 08.01.2007  
Sparkasse Dingolfing-Landau  
Gebietshauptstelle Dingolfing

-----

---

Nr. 2

Dingolfing, 24. Januar

2007

---

Sparkasse Dingolfing-Landau  
Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunde mit der

**Konto Nr. 102 369 733**

ist zu Verlust gegangen.

Der Vorstand der Sparkasse Dingolfing-Landau erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**12.04.2007**

bei der Sparkasse Dingolfing-Landau anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Dingolfing, 12.01.2007  
Sparkasse Dingolfing-Landau  
Gebietshauptstelle Dingolfing

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat